# Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.

## 1744.

**Art. 1.** Bern trägt wiederum darauf an, ein anderes System der Fiscalproceduren halber einzuführen. Freiburg wünscht, daß nichts neues eingeführt werden möchte. Es wird beliebt, diesen Artikel völlig fallen zu lassen. § 17. || **2.** Bern führt Beschwerde, daß es durch Freiburg in der Besalzung der Aemter Murten, Tscherliz und Schwarzenburg dadurch in Nachtheil komme, daß Freiburg daselbst sein Salz zu wohlfeilerm Preis als Bern verkaufe, und trägt, wie schon 1738 bis 1741 geschehen, auf ein gleiches System und völlige Parität an. Freiburg erwidert, daß jeder Stand die Freiheit habe, sein Salz nach Willkür und Wohlgefallen zu verkaufen; darin bestehe auch die Parität. Neue Vorschläge will die freiburgische Gesandtschaft hinterbringen. Nach Replik und Duplik findet keine Uebereinkunft statt. § 48. Absch. 11.

## 1745.

**Art. 3.** Unter Vorbehalt der Ratification wird gut befunden, daß von jeder Amtsrechnung ein Doppel in das Archiv zu Murten gelegt werden solle. § 35. Absch. 26.

## 1747.

**Art. 4.** Freiburg verlangt, daß laut Abschied von 1674 diejenigen Sachen, welche nicht in den Abschied kommen, von dem Secretär der Alternativobrigkeit expediert werden sollen, während Bern behauptet, diese Expeditionen seien der Feder des Standes Bern zugestanden worden. Die beiden Ansichten werden behufs einer nähern Untersuchung in den Abschied genommen. § 4. || **5.** Es wird für gut befunden, daß die Amtleute künftig ihre Anzüge vor Bartholomäi der Alternativobrigkeit einsenden sollen, welche dann diejenigen, die sie gemeinsamer Berathung für würdig erachtet, dem andern Stande ad instruendum mitzutheilen habe. Zudem sei es alten Herkommens, daß auf der Conferenz nichts solle behandelt werden, als was von beiden Ständen dahin verwiesen worden sei. Dieß wird zur Approbation in den Abschied genommen. § 25. || **6.** Als Schießgeld für eine Wölfin werden 4, für einen Wolf 3, für einen jungen Wolf 1 Thaler bezahlt. § 46. || **7.** Unter Ratificationsvorbehalt wird verboten, durch Donation, Testament oder Vergabungen anderer Art der Stände lehenpflichtige Güter mit Gestiften, Auflagen und Bodenzinsen zu beschweren, auch darum Verhaft zu



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

machen. Den Gerichten wird injungiert, dergleichen Bestimmungen in den Testamenten nicht zu homologieren. § 52. || **8.** Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, von den jeweiligen Abschieden ein drittes Doppel verfertigen zu lassen und dasselbe im Archiv von Murten niederzulegen. Auf jeder nachfolgenden Conferenz soll die Ratification des vorhergehenden Abschiedes durch die Secretäre mitgebracht und beigesetzt werden. § 75. || **9.** In Folge Beschlusses wird den Commissarien aufgetragen, die Instructionsbücher der gemeinen Aemter, in welchen die Acta und Agitata bis 1724 eingetragen sind, und die Doppel auf den Schlössern zur Instruction der Amtleute bis zu dermaligem Jahre zu vervollständigen, sowie auch ein Instructionsbuch für das Amt Schwarzenburg herzustellen. § 76. || **10.** In Folge der von Freiburg gestellten Frage, welche Sachen gemeinsam, und welche durch die Alternativobrigkeit beurtheilt werden sollen, wird unter Ratificationsvorbehalt Folgendes als Regel aufgestellt: Es bleibt bei den Abschieden von 1673 und 1674. In Beziehung auf Tscherliz, Grandson und Murten wird verfügt, daß alle Executionssachen sowohl wegen Civilia, als Criminalia und Polizeisachen dem Alternativrecht angehören mit Ausnahme der die Religion betreffenden Fälle, welche beiden Ständen vorbehalten sind. Sollte in Beziehung auf Polizeisachen ein Zweifel obwalten, so haben beide Stände die Erläuterung zu geben. § 78. || **11.** Freiburg stellt den Antrag, daß in Beziehung auf Ausfertigung der Abschiede die Abschiede von 1673 und 1674 besser beobachtet werden möchten, und 1) daß die beiden Secretäre das auf den Conferenzen Verhandelte und Verabschiedete aufzeichnen und einander das Concipierte mittheilen sollen; 2) daß vor „Verlesung des Abschieds derselbe den Abend vorher ihnen (den Gesandten) ad aedes möchte communiciert werden". Bern stimmt dem Ersten bei, das Zweite findet es überflüssig. § 81. || **12.** Auf Genehmigung der Stände hin wird für die Zukunft der 1. September als der Tag festgesetzt, an dem die Gesandten zur Conferenz an der Herberge zu erscheinen haben. (Die Ratification erfolgte.) § 82. || **13.** Um eine Gleichheit in Bezahlung der Ueberreiter zwischen beiden Ständen herzustellen, wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß die Amtleute von Bern so viel an die freiburgischen Reiter bezahlen sollen, als die freiburgischen an die bernerischen. § 83. Absch. 46.

## 1749.

**Art. 14.** Der Abzüge in den vier Aemtern halber wird verabredet, daß gegen alle diejenigen Orte, mit welchen beide Orte in keinen Verträgen stehen, zehn Procent bezahlt werden sollen; in Beziehung auf Genf, welches von den Erbschaften der Collaterallinien (mit Ausnahme der Brüder und Neveux) zu dem Abzug von fünf Procent noch zehn Procent unter dem Titel des Lobs beziehe, wird festgesetzt, daß, so lange Genf diese Procente beziehe, von allen denjenigen, welche einige Mittel nach Genf aus den vier Aemtern ziehen wollen, ebensoviel bezogen werden solle. § 5. || **15.** Freiburg wiederholt sein Verlangen, daß kraft des Abschiedes von 1674 diejenigen Anordnungen der Conferenz, welche nicht in den Abschied genommen werden, vom Secretarius der Alternativobrigkeit expediert werden sollen. Bern will zugeben, daß diejenigen Sachen, welche nicht in den Abschied kommen, sondern von den Gesandten aus anbefohlen werden, durch den Secretarius der Alternativobrigkeit expediert werden und darüber von demselben ein Protokoll geführt werde, daß aber den Gesandten freistehen solle, jeweilen die nöthigen Copieen davon zu fordern. Alles wird zur Genehmigung in den Abschied genommen. § 54. || **16.** Um eine Gleichheit in Bezahlung der Rechnungsemolumente unter den Amtleuten herzustellen, wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß die Amtleute von jeder abzulegenden Amtsrechnung für Sesselgeld, Passation und Unterschrift den Gesandten und Secretären ihrer Alternativobrigkeit nicht mehr als 6 alte Species-Louisd'or, den Ueberreitern aber 2 Species-Thaler zu entrichten haben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und zwar so, daß die bernerischen Amtleute diese Emolumente von den freiburgischen, die freiburgischen von den bernerischen zu beziehen haben. [Die Ratification erfolgte.] § 55. || **17.** Die Anordnung (Art. 8) wird ratificiert. § 56. || **18.** Die Obercommissarien zeigen an, daß sie mit der ihnen aufgetragenen Ausfertigung der Instructionsbücher zu Handen des Archivs zu Murten noch nicht zu Ende gekommen seien und dieselben nächster Conferenz vorlegen werden. § 57. || **19.** Unter Ratificationsvorbehalt wird festgesetzt, daß die Erhaltung der Oefen und Fenster und die Reinigung der Kamine von den Amtleuten bezahlt werden sollen, und daß jeder abziehende Amtmann dem Nachfolger dieselben in gutem Stande zu übergeben habe. § 58. || **20.** Das 1747 (Art. 10) in Beziehung auf das Alternativrecht Festgesetzte soll nach Freiburgs Vorschlag folgendermaßen erläutert werden. „Es soll circa civilia bei dem Abschied von 1673 und 1674 sein Bewenden haben. „Der Alternativobrigkeit sollen zustehen alle Executionssachen sowohl über Civilia, Criminalia, Polizeisachen, „soweit letztere nicht in die Religion einlaufen, und solches laut den gemeinsamlich ausgelassenen Reglementen „und Decreten, da sonst die Verordnung neuer Decrete und Reglemente, Bestätigung und Wiederrufung, „Concession und Explication derselben in Civil-, Criminal-, Polizei- und allen andern Sachen, dann alle Con„cessionen und was dergleichen vorkommen kann, auch die Absprechung in Religionssachen inskünftig anders „nicht als gemeinsamlich zu behandeln sein sollten, also zwar das so ein Casus sei es a limine litis oder pen„dente derselben von der gemeinsamen Judicatur abhangend sollte befunden werden, daß alsdann die Alter„nativ darinn keineswegs Provisionalverordnungen thun, auch die gethanen als nicht ergangen beiseits gesetzt „werden sollten. In diesem allem (soll aber) das Vorrecht l. Standes Bern in dem Amt Schwarzenburg über „das Civile und Criminale nicht berührt (sein).“ Die Gesandtschaft Berns nimmt diesen Antrag in den Abschied, behält sich aber seine Präeminenzrechte hinter Schwarzenburg bestens vor. § 60. || **21.** In Betreff der Besiegelung der Supplicationen für Almosen durch den Statthalter zu Murten (s. Art. 554) verlangt Freiburg, daß demselben dieses Recht untersagt werde. Bern hingegen will nicht zugeben, daß dem Statthalter von Murten oder überhaupt den Statthaltern und Lieutenants bailliveaux der Mediatämter das Recht der Besiegelung entzogen werde, jedoch nur auf den Fall, daß die Amtleute nicht in ihren Aemtern sich befinden und die Umstände pressant sind. Freiburg aber will den blos des Statthalters Unterschrift und Siegel vorweisenden Supplicanten keinen Acceß gestatten, weil oft von den Amtleuten Abgewiesene die Abwesenheit derselben für die Besiegelung durch den Statthalter benützen. Alles wird ad referendum genommen. § 63. Absch. 70.

## 1751.

**Art. 22.** In Beziehung auf die Rechte der Alternativobrigkeit weist die bernerische Gesandtschaft auf ihre 1747 gegebenen und seitdem ratificierten Erklärungen hin; die freiburgische ist ohne Instruction. § 54. || **23.** Um die Instructionsbücher der vier Aemter vollständig zu machen, wird ad referendum genommen, es möchte den beiden Ständen belieben, sich gegenseitig die bei ihnen liegenden Abschiede mitzutheilen, da die Abschiede weder zu Bern noch zu Freiburg möglicherweise vollständig seien. § 57. Absch. 91.

## 1753.

**Art. 24.** Freiburg findet es unpassend, daß bei Fiscalprocessen der Fiscal, wenn er unterliegt, die Gerichtsemolumente bezahlen soll; Bern hingegen findet es natürlich, daß derselbe, wie die andern Particularen, solche bezahle, da eben die Gerichtssäßen ihre Emolumente für ihre Sitzung zu beziehen haben. Zur Vereinigung beider Ansichten wird folgender Vorschlag in den Abschied genommen: „Versammelt sich das Gericht auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wegen anderer Fälle ordentlicher Weise, so soll dem obrigkeitlichen Fiscal kein Gerichtsemolument abgefordert werden, wohl aber, wenn der Amtmann dasselbe außerordentlicher Weise versammelt. § 53. || **25.** Da wegen der Rogatorien zwischen den gemeinen Aemtern und der Grafschaft Neuenburg beständig Streitigkeiten entstanden sind, so wird auf den Vorschlag des fürstlichen Staatsraths folgender Entwurf zu einem Vergleich auf dem Fuße des zwischen Bern und Neuenburg den 24. Februar 1722 geschlossenen Concordats dem Abschied ad referendum einverleibt: 1) Qu'en général l'acteur sera obligé de suivre le fore du rée. 2) Qu'il en sera exceptés les cas de fravailles (Frevel?) et d'injures, soit réelles soit verbales, lesquelles devront être réparées par devant le juge du lieu où elles auront été faites ou proférées. 3) Les lettres rogatoires qui émaneront des états respectifs soit de leurs officiers seront dans une forme convenable et munies du caractère d'authenticité, qu'elles doivent communément avoir et qui peuvent les faire reconnaître. 4) Celles pour cause de déposition des témoins dans les procès civils auront leur effet, bien entendu que les frais des dits témoins seront payés par l'état ou par les particuliers, qui les auront faits appeller. 5) Quant aux cas qui concernent des matières criminelles, comme pour appeller des témoins à fin de l'examen et de confrontation à des prisonniers, les lettres rogatoires auront aussi leur effet et les témoins se devront rendre au lieu, où ils seront demandés, mais avec la liberté de retourner chez eux en toute sûreté. 6) Et enfin à l'égard des criminels et malfaiteurs qui seront réclamés, il en devra être usé suivant les règles du droit public et commun à toutes les nations civilisées. § 55. || **26.** Von den nun vollendeten Instructionsbüchern der vier Aemter wird ein Exemplar in das betreffende Schloß, ein zweites in das Archiv von Murten gelegt. Die beiderseitigen Obercommissarien sind jeder von seinem Stande zu honorieren. § 58. || **27.** Eine Anna Billher von Oberried, Amts Murten, war zu Fräschels eines unehelichen Kindes genesen und klagt als dessen Vater Jakob Lehmann von Lyßach bei Burgdorf an. Auf die Frage, ob die Beurtheilung dieses Consistorialhandels dem bernerischen oder dem freiburgischen Richter zustehe, antwortet die bernerische Gesandtschaft, daß keine ähnlichen Fälle und auch kein Vertrag sich finden, welche für den dermaligen Fall maßgebend sei. Wo aber keine Verträge vorhanden seien, da habe überall der Kläger den Beklagten vor seinem natürlichen Richter zu suchen, wie eben dieß von Bern gegen Neuenburg, Bischof Basel u. a. geschehe. Sie schlägt vor, in diesem Fall ohne Consequenz für die Zukunft dem freiburgischen Richter die Buße zu überlassen, die Untersuchung und Beurtheilung aber dem bernerischen Richter vorzubehalten, ähnlich wie es Bern gegenüber Solothurn halte. Freiburg hingegen ist der Ansicht, daß es von jeher Uebung sei, daß eine Dirne da berechtigt werde, wo sie des Kindes genesen sei, daß der Billherische Handel also vor den Richter von Freiburg gehöre, welches dermalen Alternativobrigkeit sei, und so sei es beständig in den Mediatämtern Murten, Tscherliz und Grandson gehalten worden. Den Antrag Berns auf Aufstellung einer Regel für die Zukunft will sie ad referendum nehmen. § 59. || **28.** Bern hatte den 23. Februar 1723 ein Mandat erlassen, in welchem es seinen Immediatunterthanen verbot, Notariatsinstrumente durch Schreiber von Grandson und Tscherliz stipulieren zu lassen, bei Pön der Nullität der Instrumente und für die Notarien des Verlusts der Feder und bei einer Buße von 100 Thlr. Ein solcher Straffall kam bereits vor. Auf die Beschwerde von Freiburg erklärt die bernerische Gesandtschaft, daß sie dieses Mandat aufrecht halten wolle, aber geneigt sei, das Pönale zu modificieren. Freiburg hatte als Repressalie die Expedition der den Angehörigen von Yverdon in des François Bavand von Goumoëns Geldstag erlangten Collocationen suspendiert. Freiburg stellt nun den Antrag, erstens in den beiden Specialfällen die Obligation und die Collocationen anzuerkennen; ferner, daß künftig in den gemeinen Aemtern eine Parität mit den benachbarten Immediatlanden von Bern eingeführt werden möchte und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zwar so, daß die Immediatunterthanen in den Mediatämtern gleich wie Mediatunterthanen in den Immediatlanden gehalten werden sollen. Ferner sollte Bern jenes Reglement von 1723 in Hinsicht auf die freiburgischen Immediatunterthanen nicht von dermalen an rückwärts wirken lassen, damit dieselben wegen Unbekanntschaft mit dem Reglement nicht zu Schaden kämen, und daß dasselbe dahin redressiert werden möchte, daß solche wider das Verbot errichteten Gültbriefe nicht gänzlich annulliert seien, sondern nur das Unterpfandsrecht verlieren, als einfache Obligationen aber gültig bleiben sollen. Die bernerische Gesandtschaft stellt in Aussicht, daß ihre gn. Herren und Obern sich zu Folgendem verstehen würden, insofern Freiburg die Collocation dem Spital zu Yverdon extradiere, 1) daß dem Castellan Carrey von Tscherliz eine Revision des Geldstags des Castellans Bourgeois gestattet werden solle und zwar so, daß sein Gültbrief nach Recht und Datum einer gemeinen Handschrift collociert würde, 2) daß die notarialischen Instrumente, welche von Mediatschreibern stipuliert worden, in den bernerischen Immediatlanden zwar das Unterpfandsrecht und die Rechte eines notarialischen Instruments verloren haben, aber als gemeine Handschriften angesehen werden sollen. 3) Das den Mediatschreibern in jenem Mandat von 1723 gesetzte Pönale ist aufzuheben. 4) In den gemeinen Aemtern soll eine Parität mit den bernerischen Immediatlanden eingeführt werden, so daß in den Mediatämtern keine notarialischen Instrumente als die, so von Mediatschreibern stipuliert worden, das Vorrecht notarialischer Instrumente haben. Von diesen Verfügungen sind aber die übrigen Mandate, welche Bern für seine deutschen und wälschen Immediatlande bisher gemacht hat, nicht berührt und werden vorbehalten. — Die Gesandten beider Stände nehmen alles ad referendum. § 62. || **29.** In Beziehung auf die Alternativrechte vereinigen sich die Gesandten auf folgendes Project: 1) In Betreff des Judicaturrechts der Alternativobrigkeit circa civilia und criminalia und der in Folge dessen ihr zukommenden Cognition und Execution bleibt es bei dem alten Herkommen und den Abschieden von 1537, 1554, 1568, 1673 und 1674, so daß es bei demjenigen, so in einer Alternativobrigkeit zu Ende gebracht worden ist, sein Verbleiben hat und jeder Stand den andern bei dessen gegebenen Urtheilen „bleiben lassen soll". Ferner soll kein Stand für sich allein bei einem von der Alternativobrigkeit gefällten Urtheil jemanden „neues Recht aufthun", sondern das soll von beider Stände Anwälten und nach Anhörung beider Parteien erhalten werden. 2) Wenn eine Procedur bei der Alternativobrigkeit angefangen, aber noch nicht beendet worden ist, so soll es bei dem gefällten Urtheil bleiben, die andere Alternativobrigkeit über das, was noch unerörtert geblieben ist, absprechen; die Amtleute haben dann die Sache möglichst zu beschleunigen. 3) Der Alternativobrigkeit liegt die Execution und Manutention aller gemeinsam errichteten Statuten, Reglemente und Anordnungen in Polizeisachen ob, insoweit solches die Religion nicht betrifft; hingegen ist die Errichtung neuer Reglemente, Statuten, Anordnungen in civilibus et criminalibus und in allen Polizeisachen oder die Mehrung, Minderung, Correction oder Explication den bestehenden beiden Ständen gemeinsam vorbehalten; ebenso alle Verfügungen und Verordnungen wegen der Regalien und anderer Gerechtigkeiten, der Domänen und Einkünfte der h. Stände, die Ertheilung von Ehehaften, Privilegien, Freiheiten, Municipal- oder Dorfrechten und auch die Erläuterung, Bestätigung oder Revocation derselben. 4) Wird a limine litis oder im Verlauf des Processes erfunden, daß die Sache vor die gemeinsame Judicatur gehöre, so hat die Alternativobrigkeit von da nichts mehr von sich aus zu verfügen. 5) Alle im Amte Tscherliz zwischen den beiden Religionen sich ergebenden Difficultäten haben jederzeit beide Stände gemeinsam beizulegen. 6) Obiges berührt das Amt Schwarzenburg nicht, insoweit die bernerischen Präeminenzrechte daselbst „ein Anderes mitgeben"; die Präeminenzrechte sollen Bern vollständig vorbehalten bleiben. § 63. Absch. 127.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

## 1755.

**Art. 30.** Bern beschwert sich, daß Freiburg den Befehl an das Gericht zu Tscherliz nicht habe ergehen lassen, dem Spital zu Yverdon die hinterhaltene Collocation seines Gültbriefs in einem Geldstag hinter dem Amt Tscherliz zu extradieren; würde derselbe extradiert worden sein, so hätte Bern dem Castellan Carrey von Tscherliz die Revision in dem Geldstag des Castellans Bourgeois zu Lignerolles zugestanden, so daß Carrey's Gültbrief als eine gemeine Handschrift angenommen werden könnte. Freiburg ist bereit, ein förmliches Reglement über dergleichen Fälle zu errichten und wünscht von Bern zu erfahren, ob das Schreibermandat von 1723 (s. Art. 28) auch auf Freiburgs Immediatlande gelte, und ob es seine Geltung für die Vergangenheit und für die Zukunft haben solle. Bern erklärt, daß sowohl nach dem Schreibermandat von 1723, als nach vielen alten Mandaten und Ordnungen alle Gültbriefe und Machenschaften, welche Unterpfänder in ihren Immediatlanden verhaften, von keinem andern, als einem geschworenen Notar in seinen Landen stipuliert werden sollen, bei Pön der Nullität; ferner daß Fremde und Aeußere auf liegende Güter in den bernerischen Immediatlanden kein Geld ausleihen, noch dieselben unterpfändlich verhaftet machen und verschreiben lassen können. In dem Specialfall will Bern von dem Mandate abweichen und Carrey's Gültbrief als gemeine Handschrift gelten lassen, künftig aber für die gemeinen Aemter sich an das Mandat strenge halten. Bern ist geneigt, dem Begehren Freiburgs zu entsprechen und in den drei Aemtern, Tscherliz, Grandson und Murten allen Notarien aus den Immediatlanden alles Stipulieren verbieten und zwar nicht nur bei Strafe der Nullität solcher Acte, sondern auch noch bei einer Buße von 100 Thalern und Entziehung der Feder, ähnlich wie im Verbot für die bernerischen Immediatlande, jedoch so, daß dieses Mandat nicht die Vergangenheit beschlage und Gültbriefe und Obligationen, welche in den gemeinen Aemtern von äußern Schreibern aus den Immediatlanden bisher stipuliert sind, ihre Gültigkeit behalten. Gültbriefe und Obligationen mit Unterpfändern in bernerischen Immediatlanden von Schreibern aus dem Freiburgergebiet zu Gunsten von freiburgischen Bürgern und Angehörigen stipuliert, seien ungültig; ebensowenig dürfe ein Fremder oder Aeußerer auf liegende Güter in bernerischen Immediatlanden Geld ausleihen oder Güter unterpfändlich verschreiben und verhaften lassen, bei Pön des Verlustes der geliehenen Summe. Von dieser Ordnung will Bern nicht weichen. Freiburg stimmt einer solchen Verordnung für die drei Aemter, wie sie für die bernerischen Lande gemacht worden, bei, wenn nicht allein die von äußern Schreibern in den Mediatämtern bereits verschriebenen Gültbriefe und Obligationen, sondern auch die von den Mediatschreibern in den Immediatlanden bereits verschriebenen in ihrer Gültigkeit anerkannt werden. Die Declaration Berns in Beziehung auf seine Immediatlande nimmt die freiburgische Gesandtschaft ad referendum. § 46. ‖ **31.** Der 1753 projectierte Vergleich über die Rechte der Alternativobrigkeit in den gemeinen Aemtern wurde von beiden Ständen ratificiert, von Freiburg aber unter der Bedingung, daß die gemeinsam vergönnten Pensionen und Gratificationen von jedem Stand für seine Hälfte nach Belieben zurückgezogen werden können. Bern giebt diesem Anhang seine Zustimmung nicht, worauf Freiburg seine Ansicht dahin erklärt, daß es bei den fixierten Pensionen sein Verbleiben haben solle, daß hingegen Freiburg nur für diejenigen Extragratificationen und Nutznießungen sich freie Hand behalte, welche die Stände nur für so lange, als es ihnen gefalle, accordieren, und für deren Continuation die Neuerwählten sich jeweilen anmelden müssen. § 48. Absch. 151.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

## 1756.

**Art. 32.** Bern beklagt sich, daß dadurch, daß Freiburg Fremden, namentlich Franzosen, für große Quantitäten Wein Patente ertheile, offenbar viel von diesem fremden Weine in das Bernergebiet herüberkomme und namentlich die gemeinen Aemter, welche eigenes Gewächs haben, darunter leiden. Freiburg, dem es sehr daran gelegen ist, daß durch Einfuhr fremden Weines, die Preise in seinem Lande fallen, will sich nicht dazu verstehen, keine Patente zu ertheilen. Soll aber zum Nutzen der Mediatämter des fremden Weines wegen etwas vorgekehrt werden, so will Freiburg auf eine Anzahl von Jahren und unter Vorbehalt obrigkeitlicher Ratification mit Bern eine Ordnung entwerfen, jedoch unter der Bedingung, daß an den Geldbußen und Confiscationen bloß die beiden Stände Antheil haben und alles durch den Oberamtmann verfügt werden soll. § 2. ‖ **33.** Es wird dann folgender Entwurf eines Reglements der Einfuhr fremden Weines halber in die Aemter Murten, Grandson und Tscherliz vereinbart (Schwarzenburg wird namentlich davon ausgeschlossen). 1) Die Einfuhr alles fremden und äußern Weines, welcher nicht in den Immediat- oder Mediatlanden der beiden Stände gewachsen ist, in die genannten drei Aemter ist bei Strafe der Confiscation gänzlich verboten. Eigengewächs hinter Neuenburg ist nicht darunter begriffen. Die Alternativobrigkeit kann in Fehljahren nach Umständen und Bedürfniß Bewilligung zur Einfuhr ertheilen, jedoch soll sie dabei sparsam verfahren. 2) Die Bewilligung der Einfuhr wird nur dann ertheilt, wenn der Amtmann, an welchen das Gesuch zu richten ist, dasselbe mit seinem Befinden der Alternativobrigkeit eingegeben hat. 3) Magazine von fremdem Weine in diesen Aemtern anzulegen, ist bei Strafe der Confiscation verboten. 4) In den Aemtern Murten und Grandson und in der Herrschaft Orbe ist verboten, vom März bis Jakobi andern Wein auszuschenken, als der in demselben Amt und derselben Herrschaft gewachsen ist; Tavernenwirthe jedoch können ihren Gästen La Cote, Ryswein und rothen Neuenburger geben. Den Wirthen und Pintenschenken in der Castellaney Echallens soll nicht mehr fremden Weines auszuschenken gestattet sein, als höchstens den dritten Theil des Vertriebs ihrer Wirthschaft. Alles auf eine Probe von zehn Jahren. § 3. ‖ **34.** Um die schon seit längerer Zeit obwaltenden Difficultäten in Beziehung auf die chorgerichtlichen Satzungen und Consistorialien in den Aemtern Murten, Grandson und Tscherliz zu heben, vereinigen sich die Gesandten auf ein Project zu einem Vergleiche, das von Bern den 25. Juni, von Freiburg den 29. Juni 1756 ratificiert und später gedruckt wurde. § 5. Absch. 156.

## 1757.

**Art. 35.** Bern ersucht Freiburg, es möchte den Zusatz, welchen es zu dem Concordat von 1753 wegen des Alternativrechtes in Beziehung auf die Extragratificationen gemacht habe, fallen lassen. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt, daß dieser Zusatz sich nicht auf die alten fixierten Pensionen beziehe, sondern daß sich ihre Obern freie Hand blos in Betreff der ad tempus gegebenen Beneficien behalten wollen, und auch hier würden sie nichts ohne erheblichen Grund zurückziehen. § 49. ‖ **36.** In Betreff des Schreibermandats wird für gut und nöthig erachtet, daß in den Aemtern Tscherliz, Grandson und Murten allen Notarien aus den Immediatlanden alles Stipulieren für die Zukunft verboten werde, und daß das in einem Mandate unter demselben Pönale, wie im bernerischen Mandat von 1723 publiciert werden solle, jedoch mit der Erläuterung, daß dasselbe nicht rückwirkend sei, und daß die früher errichteten Gültbriefe und Obligationen ihre Gültigkeit behalten; ferner daß alle Gültbriefe und Obligationen mit Unterpfändern, welche von Mediatschreibern in den Immediatlanden stipuliert worden, in Jahr und Tag, von der Promulgation des Mandats an gerechnet, durch Immediatschreiber erneuert und releviert werden sollen. Diejenigen Instrumente, welche in dieser Frist nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

releviert werden, sind annulliert. Diese Verfügung ist von jedem Stande auch in seinen Immediatlanden zu publicieren. § 51. || **37.** Aus Anlaß des Abzuges, welchen die Möschberger bezahlen sollen (s. Art. 615), wird die allgemeine Frage behandelt, ob ein Unterthan eines Immediatlandes, wenn er sich eine Zeit lang in den Mediatlanden aufgehalten hat und seine Mittel wieder von dannen zieht, den Abzug zu zahlen schuldig sei oder nicht. Bern deduciert aus dem Vertrag von 1602, daß man den Abzug zu fordern nur dann berechtigt sei, wenn ein solcher sein altes Burger- und Landrecht aufgegeben und ein neues unter der andern Obrigkeit erworben habe. Freiburg hingegen ist der Ansicht, daß, wie es in seinen Immediatlanden das System sei, daß der Abzug bezahlt werden müsse bei Veränderung des haushäblichen Sitzes und Wegziehung der Mittel, ohne daß zugleich das Burger- und Landrecht aufgegeben werde, es also auch in den Mediatlanden gehalten werden solle, und sucht nachzuweisen, daß auch der Vertrag von 1602 dafür spreche. Uebrigens werde Freiburg jederzeit einen billigen Unterschied zwischen denen zu machen wissen, welche ihren haushäblichen Sitz in den gemeinen Aemtern haben, und denen die nur ihres Gewerbes und ihrer Begangenschaft halber eine Zeit lang sich darin aufhalten. § 53. || **38.** Auf die von Freiburg aufgeworfene Frage, ob es nicht passend wäre, daß künftig kein Stand in den Mediatlanden anders Werbung gestatten sollte, als für Dienste, welche von beiden Ständen anerkannt seien, wird für gut befunden, es beim Alten bewenden zu lassen, so daß ferner ein jeder Stand nach seinem Belieben in den gemeinen Aemtern Recruten bewilligen könne. § 54. || **39.** In Betreff der im Mai 1756 vereinbarten chorgerichtlichen Verordnungen für die Aemter Murten, Tscherliz und Grandson berichten die Gesandten Freiburgs, daß ihre Obrigkeit bisher verhindert worden sei, ihre Matrimonialgesetze für die Katholischen im Amte Tscherliz mitzutheilen. Man verabredet, daß, sobald der Codex, welcher sowohl die Gesetze circa matrimonialia, Beziehung und Scheidung der Ehe der reformierten Unterthanen enthalte und von Bern allein errichtet worden, als die Gesetze circa poenalia des Ehebruchs und der Hurerei, welche gemeinsam festgesetzt worden, für Tscherliz und Grandson in's Französische werden übersetzt sein, dann diese Codices, durch den Druck vervielfacht, zu Handen der Chorgerichte in die drei Aemter abgeschickt werden sollen. Bern wird seine Verordnungen circa sacra, cultum et exercitium der reformierten Religion besonders drucken lassen, sowie Freiburg die seinen für die katholische Religion. § 55. || **40.** Zu dem im Mai 1756 projectierten Verbot der Einfuhr fremden Weines (s. Art. 33) hatte Bern einen Zusatz beantragt des Inhalts, daß der Stadt Murten und jedem Ort in den Aemtern Murten, Tscherliz und Grandson ihre Polizeirechte und Freiheiten „wegen Abhaltung des Ausschenkens alles außert dero Bezirk gewachsenen Weines vorbehalten sein sollen". Freiburg will von diesem Zusatz abstrahieren, nicht daß es der Stadt Murten etwas benehmen oder der Concession von 1699 zu nahe treten wolle, sondern wegen der Befürchtung, daß die Stadt in Folge dieses Zusatzes eine Inspection und Execution in diesen Sachen sich anmaßen könnte. Die Sache wird ad referendum genommen. § 56. Absch. 178.

## 1759.

**Art. 41.** Freiburg will den Zusatz zu dem Concordat über die Alternativrechte von 1753, betreffend die Gratificationen [s. Art. 31], aus den früher angegebenen Gründen nicht fallen lassen; Bern hingegen befürchtet Inconvenienzen, wenn er stehen bleibe. § 31. || **42.** Des Abzugs halber von Leuten, die in den Mediatlanden sich aufgehalten haben, ohne ihr ursprüngliches Burgerrecht aufgegeben zu haben [s. Art. 37], erklärt sich Bern wie 1757. Auch Freiburg bleibt bei seiner früher ausgesprochenen Ansicht. § 32. Absch. 197.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

## 1761.

**Art. 43.** Bern genehmigt obigen die Gratificationen betreffenden Zusatz [s. Art. 42], insofern er nicht die fixen alten Pensionen beschlage. § 43. || **44.** In Beziehung auf den von denjenigen zu fordernden Abzug, welche, ohne ihr Burger- und Landrecht in den Immediatlanden aufgegeben zu haben, zeitweilig ihren Wohnsitz in den Mediatlanden aufschlagen, bleiben sowohl Bern als Freiburg bei ihren frühern Erklärungen. § 44. Absch. 215.

## 1763.

**Art. 45.** Allen Mediatamtleuten wird anbefohlen, ein Inventarium aller in den Schlössern befindlichen und den Ständen angehörigen Mobilien ihrer letzten Amtsrechnung beizufügen und deren Zustand darin zu verzeichnen. § 2. || **46.** Es wird ad referendum genommen, daß den Amtleuten statt 8 Kronen, die sie bisher hatten, 15 für Reparationen angesetzt werden sollen. § 42. || **47.** In Betreff der Abzüge in den gemeinen Aemtern von Immediatunterthanen [s. Art. 37] bleiben Bern sowohl als Freiburg bei ihren frühern Erklärungen. § 43. || **48.** Die Obercommissarien wünschen, daß eine Regel aufgestellt werde, daß alle Käufe von Edellehen durch die Obercommissarien allein stipuliert werden sollen, wie es in den Immediatlanden Ordnung sei. Der Antrag wird erheblich befunden und den gn. Herren und Obern hinterbracht. § 44. Absch. 234.

## 1765.

**Art. 49.** Da Getreidebau und Schweinezucht fast die einzigen Quellen sind, durch welche einiges Geld in die Mediatämter kommt, so wird zur Aufnahme des Ackerbaus und der Schweinezucht für die Aemter Murten, Tscherliz und Grandson die Einfuhr alles fremden Getreides sofort, die Einfuhr aller fremden fetten und magern Schweine vom 1. September 1766 an verboten. § 11. || **50.** Ferner wird in den Abschied genommen, daß in allen Mediatländern niemand, als wer durch die medicinische Facultät der Hauptstadt der Alternativobrigkeit gehörig examiniert und patentiert worden sei, als Arzt functionieren dürfe. § 12. || **51.** Das Verbot der Einfuhr fremden Weines, das auf Probe von zehn Jahren eingeführt worden war, wird von 1769 an auf weitere zehn Jahre verlängert. Dasselbe soll zu männiglichem Verhalte jährlich im Herbst von den Canzeln verlesen und zugleich öffentlich angeschlagen werden. Patente sollen keine mehr als höchstens für fünfzehn Faß auf einmal bewilligt werden und zwar nur zur Nothdurft und mit allen erforderlichen Präcautionen und möglichster Mäßigung. § 37. || **52.** Auf den Antrag Berns hin setzen unter Ratificationsvorbehalt die Gesandten fest, daß die Einfuhr des fremden Weins, Branntweins und Essigs in die Aemter Murten, Grandson und Tscherliz ohne Einwilligung und Patente der Alternativobrigkeit unter denselben Präcautionen, wie die des fremden Weines verboten sei. Dieses Verbot soll obigem Mandate beigesetzt werden. § 37. || **53.** Unter Ratificationsvorbehalt wird auch für die Aemter Murten, Grandson und Tscherliz eine Verordnung in Betreff der Herdeinschläge und der Gemeinweidigkeit entworfen. § 38. || **54.** Freiburg erklärt sich damit einverstanden, daß der in bernerischen Landen übliche modus vivendi in Betreff der Ausfindigmachung der Paternität gegenüber Angehörigen von Neuenburg für die Aemter Murten, Tscherliz und Grandson angenommen und in Form eines Gesetzes der Chorgerichtssatzung von 1757 einverleibt werde. Die bernerische Gesandtschaft hinterbringt diese Erklärung ihren Principalen. § 39. Absch. 259.



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

**1767.**

**Art. 55.** Freiburg stellt den Antrag, es sollte, wenn die Brandsteuern in den vier Aemtern die 1698 fixierte Summe übersteigen, jeder Stand, wie es bei den gewöhnlichen Almosen oder Mediatsteuern beobachtet werde, den Ueberschuß auf seine eigene Rechnung nehmen. Die Gesandtschaft Berns, ohne Instruction, nimmt den Antrag in den Abschied. § 25. || **56.** Da von Gemeinden und todter Hand vielfache Acquisitionen gemacht werden, so soll den Principalen die Frage zur Entscheidung vorgelegt werden, ob den Gemeinden und den sogenannten gens de main morte nicht verboten werden sollte, ohne vorher dazu erhaltene Erlaubniß liegende Güter zu kaufen. § 26. || **57.** Die Ordnung wegen Ausfindigmachung der Paternität gegenüber den Angehörigen von Neuenburg [s. Art. 54] wurde von beiden Ständen ratificiert und wiederum durch Vermittlung der Amtleute von Murten, Tscherliz und Grandson den Chorgerichten zur Handhabung übergeben. Nach derselben wird, wie es im Neuenburgischen Uebung ist, eingeführt, daß zu Ausfindigmachung der Paternität in Schwängerungsfällen die Dirne gehalten sein solle, den Beklagten vor seinem natürlichen Richter hinter Neuenburg zu „bejagen" und denselben vor und bei der „Genißt" in den dabei zu haltenden Examen als Vater anzugeben, dessen auch von der Ehrbarkeit des Orts ein authentisches vom Oberamtmann oder dem Herrschaftsherrn besiegeltes Attestat dem gebührenden Richter zu Neuenburg vorzuweisen, damit ein solcher Beklagter, wenn der Purgationseid nicht stattfinde, vermögenden Falls ohne weitere Umschweife in die Kosten sowohl, als zur Alimentation des Kindes verfällt werden könne. In Ansehung der neuenburgischen Angehörigen soll das Reciprocum beobachtet werden. § 28. || **58.** Der Art. 53 besprochene Entwurf, betreffend die Einschläge und die Gemeinweidigkeit, wird mit Weglassung des § 5, welcher die Veräußerung des Strohs, Heus und Baus enthält, zur Sanction in den Abschied genommen. Es wird auch bestimmt, daß der Passationspfenning einzig und allein den Gemeinden, welche das Recht des Weidgangs gehabt haben und durch den Einschlag verlieren, zukommen und zu gleichen Theilen entrichtet werden soll. § 29. || **59.** Freiburg wollte dem Verbot der Einfuhr fremden Weines, Branntweins und Essigs [s. Art. 51] eine Restriction beifügen. Auf Zureden der bernerischen Gesandtschaft steht es von derselben ab, und das Verbot wird in der Form, wie es 1759 publiciert worden, wiederum in den Aemtern Murten, Tscherliz und Grandson publiciert. § 30. || **60.** Um den Getreidebau in den Mediatämtern in Aufnahme zu bringen und die Contrebande in die Immediatlande abzuwehren, trägt Bern darauf an, Maßregeln gegen die Einfuhr fremden Getreides zu ergreifen und zwar in der Art, daß, ohne ein Patent von der Alternativobrigkeit erhalten zu haben, niemand fremdes Getreide einführen dürfe; Fehljahre und Theurung seien jedoch zu berücksichtigen. Zu dem 1765 projectierten illimitierten Verbot giebt Freiburg seine Zustimmung nicht; dagegen läßt sich dessen Gesandtschaft herbei, auf dem angedeuteten Fuße den Entwurf zu einem solchen Verbote zu machen und ad referendum zu nehmen. § 31. || **61.** Bern stellt, um das Falschwerben zu verhindern, den Antrag, es sollte, wie es in den bernerischen Immediatlanden Uebung sei, jeder Werber beeidigt werden und sich von der Recrutenkammer ein Werbungspatent geben lassen, dasselbe dem Amtmann des Ortes vorweisen und von demselben unterschreiben lassen, bevor er werben dürfe; die angeworbene Mannschaft sollte dann, bevor sie abgeführt werde, dem Amtmann vorgestellt werden. Freiburg aber begnügt sich damit, wenn ein solcher Werber das Werbpatent seines Hauptmanns in Original oder Copie vorweist; es kann aber dazu stimmen, daß dieses Patent des Hauptmanns dem Amtmann zur Unterschrift vorgewiesen werde, und daß die abzuführenden Angeworbenen ihm vorgestellt werden. Die Gesandtschaft nimmt den Antrag Berns ad referendum. — In Beziehung auf die Deserteure ist Bern der Ansicht, daß diejenigen, welche aus den Mediatämtern gebürtig sind und in solchen sich befinden, daselbst

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

belangt werden sollen, daß hingegen gegen die, welche zwar aus den gemeinen Aemtern gebürtig sind, aber hinter die eine oder andere Botmäßigkeit sich flüchten, blos das gemeine Civilrecht gestattet sei, so daß die Ansprachen an dieselben vor dem Civilrichter des Orts anzubringen seien. Die freiburgische Gesandtschaft stimmt dem Letztern bei, wenn es sich um einen Deserteur handelt, welcher von dem Regiment ausgerissen ist. Anders aber verhalte es sich mit denjenigen, welche zwar angeworben, aber dem Regiment noch nicht vorgestellt worden seien oder Urlaub erhalten hätten und nicht mehr zu ihrem Regimente zurückkehren wollten; diese seien nicht als reale Deserteure anzusehen und dürften als solche nicht bei ihrer Rückkunft zum Regiment bestraft werden. Wenn nun ein „reciprocierlicher" Hauptmann in einem oder dem andern dieser Fälle sich befinde und derselbe einen Mediatunterthan betreffe, so habe der Hauptmann solches seiner natürlichen Obrigkeit anzuzeigen, damit dieselbe untersuche, ob der Mann auf rechte Weise angeworben worden sei oder seine Zeit nicht ausgedient habe; alsdann solle sie von der andern Obrigkeit die Auslieferung verlangen, damit seine Vertheidigung angehört und er dann entweder freigesprochen oder wieder zum Regiment geschickt werden könne. Dasselbe Verfahren solle auch in allen übrigen Werbungsstreitigkeiten beobachtet werden. Bei solcher Divergenz der Instructionen wird alles ad referendum genommen. § 32. || **62.** Meuron von Neuenburg, welcher die Herrschaft Corcelles gekauft, hatte vor erhaltener Investitur sich von seinen sämmtlichen Gerichtsangehörigen Mann für Mann huldigen lassen und dagegen auch ihnen einen Eid geschworen. Die Gesandten finden, daß eine solche Huldigung und ein solcher Eid allein dem Landesherrn gebühre, und daß im ganzen wälschen Lande kein Vasall sich von seinen Angehörigen huldigen lasse, sondern blos seine Gerichte beeidige und auch seinen Angehörigen keinen Eid schwören könne, da er nicht persönlich die Justiz administriere. Es wird daher bestimmt, daß in den Aemtern Grandson und Tscherliz künftig ein neuer Vasall blos sein Gericht und den Castellan, als dessen Präsidenten, nach der im Coutumier enthaltenen Eidesformel zu beeidigen habe. Ist der Vasall ein Fremder, so hat er vor dieser Beeidigung den Investiturbrief ablesen zu lassen. Das **homagium** oder **juramentum fidelitatis**, welches die Fremden und Aeußern, welche Herrschaften in jenen beiden Aemtern kaufen, den Ständen zu schwören haben, wird revidiert. Endlich werden die Herrschaftsherren in diesen Aemtern angehalten, mit ihren Castellanen jeweilen persönlich bei den Huldigungen sich einzufinden und den neuerwählten Amtleuten zu Handen beider Stände den gewohnten Eid zu schwören. § 35. || **63.** Um die beschwerlichen und kostbaren Ceremonialien bei „Einpräsentation" der Mediatamtleute zu vermeiden, wird für gut erachtet, die Präsentatoren abzuschaffen; die neu erwählten Amtleute sollen hinfüro in Begleitung von einem oder zwei Verwandten oder Freunden und mit einem Schreiben ihrer Obrigkeit versehen bei der Alternativobrigkeit zur Eidesleistung sich anmelden. Bei diesem Anlasse wünscht Freiburg, man möchte zu Beförderung der „freundbrüderlichen Vertraulichkeit", wie früher, die Conferenzen nicht in Murten, sondern in den beiden Hauptstädten (Bern und Freiburg) halten. Diesen Antrag nimmt die bernerische Gesandtschaft ad **referendum.** § 36. Absch. 286.

## 1769.

**Art. 64.** Es stellt sich die Nothwendigkeit heraus, für die „reciprocierlichen" Scharfrichter und ihre Begleitsmänner einen den dermaligen Zeiten entsprechenden Tarif für die Aemter Murten, Grandson und Tscherliz zu errichten. Ein Project wird dem Abschied beigelegt. § 26. || **65.** Das für die Aemter Murten, Grandson und Tscherliz errichtete und von beiden Ständen sanctionierte Reglement über Herdeinschläge und Gemeinweidigkeit wird zur Publication vorgelegt. Die bernerische Gesandtschaft macht auf dessen Undeutlich-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

keit und Widersprüche aufmerksam und will es einer Revision unterwerfen; die freiburgische erklärt dagegen, daß nach erfolgter Sanction nichts mehr abgeändert werden könne. In Betreff der Streitigkeiten wegen Gemeinweidigkeiten erklärt Bern, daß die gemeinsame Untersuchung derselben sich einzig und allein auf die Difficultäten zwischen Gemeinden der Mediatämter mit andern von reciprocierlichen Immediatlanden beziehen solle, nicht aber auf die Difficultäten zwischen beiderseitigen Immediatbotmäßigkeiten; diese seien vor dem Richter des Orts, wo der streitige Bezirk gelegen, zu erörtern. § 42. || **66.** In Beziehung auf die Einfuhr fremden Getreides abstrahiert man bei den dermaligen theuern Zeiten von einem Verbote. § 43. || **67.** Dem Antrag, die Conferenzen statt in Murten abwechselnd in Bern und Freiburg zu halten [s. Art. 63], wird keine Folge gegeben. § 44. || **68.** Bern wünscht das Ceremoniel der Begleitsherren bei Einpräsentation und Beeidigung der Amtleute abzuändern und ebendasselbe einzuführen, welches bei der Beeidigung der Amtsstatthalter beobachtet wird. Freiburg hingegen will es beim Alten belassen, da solches die einzige Gelegenheit sei, genauere Bekanntschaft zu pflegen und die freundbrüderliche Vertraulichkeit zwischen beiden Städten zu pflegen, da man die Conferenzen nicht in die Hauptstädte verlegen wolle. § 45. || **69.** Es wird beschlossen, daß Bittschriften und Memorialien, welche auf der Conferenz behandelt werden sollen, jeweilen vor dem 1. August eingegeben werden müssen, dringende Geschäfte und Nothfälle ausgenommen. Die Amtleute werden angewiesen, dieß jedesmal am Ende Juni's oder Anfangs Juli's zu publicieren. Freiburg wünscht auch, daß auf den gewöhnlichen Conferenzen nur die Rechnungssachen, und was der Stände Interesse berühre, behandelt, alle andern Standes- und Particulargeschäfte auf Extraconferenzen oder durch Briefwechsel behandelt werden sollen. Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Vorschlag **ad referendum.** § 46. || **70.** Die Gesandten finden gut, daß die reciprocierlichen Erklärungen und Ratificationen der murtnerischen Abschiede von Bern bis Anfangs des nächsten März, von Freiburg bis folgenden St. Johannistag übermacht werden sollen. Dieses Gutfinden wird **ad referendum** genommen. § 47. || **71.** Die Untersuchung über die Acquisitionen der **gens de main morte** [s. Art. 56], welche von den Ständen auf diese Conferenz verschoben worden ist, kann, weil die bernerische Gesandtschaft ohne Instruction ist, nicht vorgenommen werden. § 49. Absch. 313.

## 1771.

**Art. 72.** In Berücksichtigung des Nachtheils, welchen die Acquisitionen durch **gens de main morte** für den Landes-, den Jurisdictions- und den Lehenherrn sowohl, als für das gemeine Wesen herbeiführen, wird folgende Verordnung **ad referendum** genommen: Es soll allen **Publicis**, Gesellschaften, Spitälern oder einer andern todten Hand verboten sein, liegende Güter oder Gerechtigkeiten ohne Einwilligung beider Stände zu erhandeln. Zu diesem Ende soll ein solches Begehren auf den gewöhnlichen Conferenzen untersucht und dann hinterbracht werden. § 46. || **73.** Das 1767 projectierte Reglement in Betreff der Herdeinschläge und Gemeinweidigkeiten in den Aemtern Murten, Grandson und Tscherliz [s. Art. 58. 65] wird unter Ratificationsvorbehalt von den Gesandten gut geheißen. § 47. || **74.** In Betreff der Judicatur über Streitigkeiten wegen Gemeinweidigkeiten in den Immediatlanden ist Freiburg der Ansicht, daß nach einer Erklärung Berns vom 13. Mai 1769 einer gemeinsamen Erörterung und Untersuchung auch diejenigen Streitigkeiten unterworfen sein sollen, welche zwischen Gemeinden von beiderseitigen Immediatlanden sowohl wegen reciprocierlich, als wegen nur von einer Seite beanspruchten Mitweidfahrtrechtes entstehen. Die Gesandtschaft Berns erhebt dagegen Einsprache und bezieht sich auf die Erklärungen in Art. 65. § 48. || **75.** Bern beschwert sich, daß Freiburg zu Einbringung fremden Weines und zwar meistens Elsäßerweines und anderer schlechten Qualitäten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine gar zu große Menge Patente, ja auf einmal bis auf hundert Saum gegeben habe, und daß von solchen Weinen ganze Magazine an der Grenze seines Landes und in Murten angelegt worden seien, so daß dadurch das Weinreglement von 1756 und 1767 eludiert und der Nutzen desselben für die Mediatlande aufgehoben und in die Immediatlande durch Contrebande eine Menge schlechten Weines geführt werde. Bern verlangt, daß über den in Murten liegenden Wein eine Controle geführt, aller fremde Wein aufgeschrieben und von den Verkäufern ein Certificat verlangt werde, wohin sie ihn verkauft haben, daß im Wiederholungsfalle ihnen der Wein confisciert werde; daß ferner geheime Inspectoren bestellt werden, denen ein Drittel des confiscierten Weines und der Bußen für ihre Anzeige zufallen sollt. Freiburg rechtfertigt die Ertheilung einer großen Zahl von Patenten durch den Weinmangel und die hohen Weinpreise, macht sich aber anheischig, die Ertheilung der Patente zu beschränken und zu Murten eine Controle einzuführen und die nachdrücklichsten Vorkehrungen zu treffen. § 50. || **76.** Die seit einiger Zeit von den Amtleuten angefertigten Armentabellen, welche sie, um eine obrigkeitliche Steuer für die Armen zu erhalten, der Alternativobrigkeit zuzuschicken pflegen, sollen der durch dieselben herbeigeführten Mißbräuche wegen abgeschafft werden; dagegen haben die Armen eine Bittschrift zu verfertigen, dieselbe durch den Pfarrer und Dorfmeister unterschreiben und vom Amtmann besiegeln zu lassen. Dieser kann dann etwa sechs solcher Bittschriften auf einmal der Alternativobrigkeit zusenden, darf aber für Besiegelung nichts fordern. Ein Armer kann mit Ausnahme von außerordentlichen Fällen nur einmal des Jahrs mit einer Bittschrift einkommen. § 53. || **77.** Die Gesandten erachten für nöthig, durch beiderseitige Obercommissarien ein Controlebuch anfertigen zu lassen, in welchem behufs der Rechnungsstellung alle Ordinaria und quasi Ordinaria in gehöriger Ordnung einzutragen sind, auch alle obrigkeitlichen Ordnungen und Reglemente, kurz alles, was zur Examination der Amtsrechnungen erforderlich ist. Ferner soll auch ein Formular, nach welchem die Amtsrechnungen gestellt werden sollen, angefertigt und den Schloßbüchern einverleibt werden. Dieses Gutachten wird den Principalen hinterbracht. § 56. Absch. 329.

## 1773.

**Art. 78.** Es wird der Entwurf eines zu publicierenden Reglements wegen der zu verbietenden Acquisitionen durch todte Hand ad ratificandum dem Abschiede beigelegt. Dasselbe soll auch in die Schloßbücher eingetragen werden. § 26. || **79.** Die Gesandten vereinigen sich in Betreff der Armensteuern auf den Inhalt von Art. 76. Es wird der Entwurf eines schriftlichen Befehls an die Amtleute ad ratificandum dem Abschied beigelegt. § 27. || **80.** Bei dem dermaligen niedrigen Preis des Getreides wird beschlossen, das unterm 21. December 1770 gemeinsam erlassene Verbot, insofern es das Mühlefahren hinter beiderseitigen Mediat- und Immediatlanden anbetrifft, aufzuheben und in Folge dessen zu bewilligen, daß die Angehörigen der Mediat- und Immediatlande ihr eigenes Gewächs nach Belieben in dieser oder jener Botmäßigkeit mahlen lassen. Den Amtleuten der an das Neuenburgische grenzenden Aemter wird Wachsamkeit empfohlen, daß, so lange das Ausfuhrverbot bestehe, kein Getreide dorthin ausgeführt werde. § 28. || **81.** Mehrere Gemeinden fragen an, ob das in Art. 6 des neulich publicierten Herdeinschlagreglements enthaltene Verbot des öffentlichen und besondern Weidens des Hornviehs und der Pferde vor dem 1. Mai sich auch auf das große Moos beziehe; ferner, wie es mit der Frühlingsweide (printée) gehalten werden soll, welche fast überall mit dem Anfang des Mai aufhöre. Die Gesandten sind einstimmig der Ansicht, daß jenes Verbot sich nicht auf das große Moos beziehe; ferner, daß die Frühlingsweide auf den Gütern, welche geheut werden, fast unmöglich mit jenem Verbot bestehen könne. Sie erachten für zweckmäßig, daß der Weidgang überhaupt viel früher erlaubt und dem Amt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mann freie Hand gegeben werden sollte, nach Umständen zu verfahren. Bei diesem Anlasse wird noch die nachträgliche Bestimmung jenem Reglement beigefügt, daß für die Aecker, deren Einschlagung gestattet worden ist, und welche in Art. 2 nicht ausgenommen sind, der zehnte Pfenning für den zu bezahlenden Passationspfenning angesetzt werden soll. Alles wird ad referendum genommen. § 29. Absch. 348.

## 1777.

**Art. 82.** Das Verbot der Einfuhr des fremden Weines, Branntweins und Essigs in die Aemter Murten, Grandson und Tscherliz wird bis 1789 verlängert. § 31. || **83.** Den Obrigkeiten wird angerathen, die 1773 entworfene und nach angebrachten Abänderungen ratificierte Verordnung wegen Acquisitionen in todte Hand zu publicieren. § 32. || **84.** In Folge der Besprechungen über die Coacquisitionen von Mann und Weib, welche in deren gemeinschaftlichen Namen geschehen, und über den Blutzug von richterlich subhastierten Grundstücken berichten die Obercommissarien, daß der Blutzug durch das Gesatz 211, Fol. 183 des Coutumier von Grandson zugelassen sei, daß aber über die Coacquisitionen der Eheleute nichts darin sich vorfinde. Es wird nun ein von den Obercommissarien entworfenes und von den Gesandten erdauertes Project zu einem Reglement über diese Coacquisitionen für Grandson und Tscherliz dem Abschied ad ratificandum beigelegt. § 33. || **85.** Unter Ratificationsvorbehalt soll den Amtleuten von Murten, Grandson und Tscherliz befohlen werden, daß sie ihren Weibeln für deren Verrichtungen auf dem Lande auf Kosten der Stände Bandoulieres mit der Standesfarbe und dem Wappen der Alternativobrigkeit machen lassen und übergeben sollen. § 34. Absch. 402.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf